



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

Außenstelle Graz  
Senat 5

GZ. RV/0264-G/09

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vertreten durch Artner WP/Stb GmbH, 8200 Gleisdorf, Ludersdorf 201, vom 3. Jänner 2008 gegen die Bescheide des Finanzamtes Graz-Umgebung vom 3. Dezember 2007 betreffend Anspruchszinsen 2001 bis 2004 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidungsgründe

Das Finanzamt hat nach Durchführung einer Außenprüfung ua. die Einkommensteuer 2001 bis 2004 neu festgesetzt. Gleichzeitig hat es mit den hier angefochtenen Bescheiden vom 3. Dezember 2007 für die Differenzbeträge an Einkommensteuer Anspruchszinsen für diese Jahre festgesetzt.

Dagegen wendet sich die Bw mit Berufung.

Das Finanzamt hat die Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat im April 2009 zur Entscheidung vorgelegt.

### *Über die Berufung wurde erwogen:*

Differenzbeträge an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die sich aus Abgabenbescheiden unter Außerachtlassung von Anzahlungen, nach Gegenüberstellung mit Vorauszahlungen oder mit der bisher festgesetzt gewesenen Abgabe ergeben, sind für den

Zeitraum ab 1. Oktober des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruchs folgenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Bescheide nach Maßgabe des § 205 BAO zu verzinsen (Anspruchszinsen).

Der Zinsenbescheid ist an die im Spruch des zur Nachforderung oder Gutschrift führenden Bescheides ausgewiesene Nachforderung bzw. Gutschrift gebunden (vgl. Ritz, BAO<sup>3</sup>, § 205 Tz 33). Wegen der genannten Bindung ist der Zinsenbescheid nicht mit der Begründung (mit Aussicht auf Erfolg) anfechtbar, der maßgebende Einkommensteuer-(Körperschaftsteuer-)Bescheid sei inhaltlich rechtswidrig ((vgl. Ritz, BAO<sup>3</sup>, § 205 Tz 34)).

Für das Entstehen einer Anspruchszinsenpflicht ist somit allein maßgeblich, ob die objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es genügt der Bestand einer formellen Abgabennachforderung unabhängig von der sachlichen Richtigkeit der Abgabenfestsetzung. In der Berufung wurden keine Gründe vorgebracht, die gegen die objektive Säumnisfolge nach § 205 Abs. 1 BAO bzw. für eine Aufhebung des Anspruchszinsenbescheides sprechen würden. Auch vom Unabhängigen Finanzsenat kann keine Rechtswidrigkeit erkannt werden.

Die Berufung war daher bezüglich der Anspruchszinsen als unbegründet abzuweisen.

Erweisen sich die Einkommensteuerbescheide nachträglich als rechtswidrig und werden sie durch Berufungsentscheidung entsprechend abgeändert, so wird diesem Umstand mit einem an diese gebundenen weiteren Zinsenbescheide Rechnung getragen (Gutschriftszinsen als Folge des Wegfalles der rechtswidrigen Nachforderung). Die ursprünglichen (hier angefochtenen) Zinsenbescheide werden nicht abgeändert (vgl. Ritz, BAO<sup>3</sup>, § 205 Tz 35). Für die Aussetzung der Einhebung gilt die Höhe der Nachforderungszinsen als mittelbar abhängig von der Erledigung der gegen die Einkommensteuerbescheide gerichteten Berufung (vgl. Ritz, BAO<sup>3</sup>, § 205 Tz 36).

Graz, am 11. Mai 2009